

Aktenzeichen: 5 AZR 626/88

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 15. November 1989
- 5 AZR 626/88 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 2. Oktober 1987
Kassel - 3 Ca 337/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 3. August 1988
Frankfurt am Main - 2 Sa 1509/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Auskunft über Liquidationserlöse eines Chefarztes

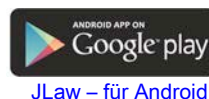
Gesetz: BGB § 611 Ärzte, Gehaltsansprüche, § 242 Auskunftspflicht,
§ 812; Hessisches Krankenhausgesetz vom 4. April 1973
(GVBl. I S. 145) § 17 Abs. 1, 4; VO zur Durchführung des
§ 17 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 17. Dezember
1973 (GVBl. I S. 471) §§ 1, 4, 5; Gesetz über die Berufs-
vertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und
die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte
und Apotheker (Heilberufsgesetz) in der Fassung vom 27. Juli
1977 (GVBl. I S. 336) § 4 Abs. 1 Nr. 3, § 13; Berufsordnung
für die Ärzte in Hessen, Stand vom 1. März 1988, § 15 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 1626/88

2 Sa 1509/87 Frankfurt am Main

Verkündet am
15. November 1989

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

des

klagenden

Bürgermeisters

gegen

den Beklagten, Rechtsanwalt, Postfach 10 00 00, 6000 Frankfurt am Main

in der Sache des

klagenden, Rechtsanwalt, Postfach 10 00 00, 6000 Frankfurt am Main

pp. =

des

Bürgermeisters

gegen

den Beklagten, Rechtsanwalt, Postfach 10 00 00, 6000 Frankfurt am Main

in der Sache des

klagenden, Rechtsanwalt, Postfach 10 00 00, 6000 Frankfurt am Main

gegen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 1989 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring



und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka
und Blank-Abel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt am Main vom 3. August 1988
- 2 Sa 1509/87 - wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger vom Beklagten
für die Betreuung von dessen Privatpatienten ein angemessenes
Honorar verlangen kann.

Der Kläger, ein pensionierter Medizinaloberrat, war in der
Zeit vom 15. Juli 1979 bis zum 31. Dezember 1984 als Stations-
arzt beim Evangelischen Krankenhaus G in H
angestellt. Für das Arbeitsverhältnis galten die Arbeitsvertrags-
richtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in
Deutschland (AVR). Der Kläger erhielt eine Vergütung nach der
VergGr. I a AVR mit einer monatlichen Stellenzulage von
400,-- DM. Der Beklagte ist seit dem 1. April 1967 der Chefarzt
des Anstellungskrankenhauses. Nach seinem Vertrag mit dem Kran-



kenhausträger vom 7. Dezember 1966, einem sogenannten Altvertrag, ist er in bestimmten Fällen privat liquidationsberechtigt. Eine Mitarbeiterbeteiligung im Sinne von § 17 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145, 148) besteht bei dem Krankenhaus nicht. Der Beklagte führt demgemäß auch keine Anteile an einen vom Krankenhaus verwalteten Fonds ab.

Nach § 2 Abs. 2 seines Dienstvertrages hatte der Kläger den Dienst in der vom Chefarzt festgesetzten Zeit und nach dessen Anordnung zu verrichten. Auf Anweisung des Beklagten betreute der Kläger auch die auf der Station untergebrachten Privatpatienten des Beklagten. Der Beklagte zahlte dem Kläger, ähnlich wie anderen nachgeordneten Ärzten des Krankenhauses, jeweils im Frühjahr des Folgejahres einen Betrag von 5.000,-- DM, die er als "Anerkennung" bezeichnete.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe für die Betreuung der Privatpatienten des Beklagten über sein Gehalt und über die vom Beklagten gewährten Beträge hinaus Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Er habe - ebenso wie die übrigen auf den Stationen tätigen Ärzte - die Behandlung von Privatpatienten des Beklagten auf dessen Anweisung übernommen. Sein Dienstvertrag mit dem Anstellungs Krankenhaus sehe eine ausdrückliche Verpflichtung zur Behandlung von Privatpatienten des Chefarztes als eigene Dienstpflicht nicht vor. Dadurch, daß der Beklagte die Anweisung zur Behandlung seiner Privatpatienten gegeben habe, sei zwischen den Parteien konkludent ein Dienstvertrag zustande gekommen. Dar- aus schulde der Beklagte ihm eine angemessene Vergütung. Das



habe der Beklagte mit seinen Zahlungen auch grundsätzlich anerkannt. Die gewährten Zahlungen seien aber nicht angemessen. Wegen der Angemessenheit müßten die Regelungen der §§ 4 ff. der Verordnung zur Durchführung des § 17 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 471) herangezogen werden. Zunächst müsse der Beklagte aber Auskunft über seine privaten Abrechnungen erteilen.

Der Kläger hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, ihm unter genauer Rechnungslegung Auskunft zu erteilen über seine sämtlichen Einkünfte aus Privatliquidationen bei Behandlungen von Patienten im Krankenhaus der Evangelischen Altenhilfe G e. V., B straße , H , die - nach genauer zeitlicher Aufschlüsselung - entstanden sind in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 28. Dezember 1984;
2. nach Auskunftserteilung den Beklagten zu verurteilen, an ihn über den für den Abrechnungszeitraum gezahlten Betrag von 15.000,-- DM hinaus einen aus der Auskunft sich ergebenden angemessenen Vergütungsbeitrag nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1985 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, zwischen den Parteien habe keinerlei Vertragsbeziehung bestanden, wonach er dem Kläger zur Rechnungslegung verpflichtet sein könnte. Der Kläger sei Angestellter des Krankenhauses gewesen und habe allein als solcher die Patienten - auch die Privatpatienten des Chefarztes - ärztlich betreut und dafür vom Krankenhausträger seine Vergütung bezogen. Eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien über eine Beteiligung des



Klägers am Einkommen aus Privatliquidationen habe nicht bestanden. Der Kläger sei vielmehr nach § 2 Abs. 2 seines Dienstvertrages verpflichtet gewesen, in der von ihm, dem Beklagten, festgesetzten Zeit und nach seiner Anordnung den Dienst zu verrichten, und zwar für das Krankenhaus, nicht aber für ihn, den Beklagten. Wenn die Station des Klägers voll belegt gewesen sei, habe er entweder 14 Kassenpatienten oder – beispielsweise – 10 Kassenpatienten und 4 Privatpatienten oder – im Höchstfall – 14 Privatpatienten des Beklagten zu betreuen gehabt. Da der Arbeitsaufwand und die Tätigkeit des Klägers stets gleich geblieben seien, unabhängig davon, ob er Privat- oder Kassenpatienten versorgt habe, habe er nach § 3 seines Dienstvertrages lediglich Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung gegen den Krankenhausträger gehabt.

Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Auskunftserteilung daraus, daß er, der Beklagte, den ärztlichen Mitarbeitern in der Vergangenheit der Höhe nach unterschiedliche Beträge gezahlt habe. Diese Leistungen habe er freiwillig und ohne eine rechtliche Verpflichtung gewährt.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten durch Teilurteil zur Auskunftserteilung verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision, mit der der Kläger seinen Anspruch auf Auskunftserteilung weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :



Die Revision bleibt ohne Erfolg.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die vertragliche Verpflichtung des Klägers, in der vom Chefarzt festgesetzten Zeit und nach dessen Anordnung seinen Dienst zu verrichten, bedeute, daß der Kläger auf der ihm zugewiesenen Station ärztliche Dienste zu leisten gehabt habe, gleichgültig ob seine Station nur mit Kassenpatienten oder teilweise auch mit Privatpatienten des Beklagten belegt gewesen sei. Der Kläger sei zur Behandlung von Privatpatienten des Beklagten niemals über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen worden. Er habe vielmehr während seiner Arbeitszeit Kassen- wie auch Privatpatienten betreut, ohne daß zwischen den beiden Arten von Patienten unterschieden worden sei. Daraus folge, daß der Kläger mit der Vergütung, die er von dem Krankenhausträger erhalten habe, auch für die Betreuung der Privatpatienten des Beklagten vergütet worden sei. Vom Kläger sei keine Sonderleistung verlangt worden. In den Anweisungen des Beklagten habe kein Angebot zum Abschluß eines Dienstvertrages gelegen, das der Kläger durch konkludentes Verhalten angenommen habe. Der Beklagte habe seine Anweisungen nämlich nicht als Privatperson, sondern als Vertreter des Arbeitgebers erteilt.

Auch nach Inkrafttreten des Hessischen Krankenhausgesetzes und der entsprechenden Durchführungsverordnung stehe den ärztlichen Mitarbeitern nicht von Gesetzes wegen ein Rechtsanspruch auf Mitarbeiterbeteiligung zu. Voraussetzung hierfür sei vielmehr, daß die Mitarbeiterbeteiligung ausdrücklich als Bestandteil



in den jeweiligen Arbeitsvertrag zwischen Arzt und Krankenhaus-träger aufgenommen sei. Sei eine derartige Vereinbarung vorhanden, habe der Arzt einen Anspruch gegen den Krankenhaus-träger, nicht aber gegen den Chefarzt persönlich. Im Streitfalle könne sich der Beklagte auf einen "Altvertrag" aus der Zeit vor Inkrafttreten des Hessischen Krankenhausgesetzes berufen, der ihn nicht zu irgendwelchen Zahlungen an die nachgeordneten Ärzte verpflichte. Es bestehe daher kein Rechtsanspruch des Klägers gegen den Beklagten, weil der Beklagte zwar als Chefarzt ein Weisungsrecht gegenüber dem Kläger gehabt habe, aber sonst keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien bestanden hätten.

Schließlich könne der Kläger seine Ansprüche auch nicht aus § 15 Abs. 2 der Hessischen Berufsordnung für Ärzte herleiten. Diese Bestimmung mache eine Beteiligung nachgeordneter Ärzte an Privatliquidationen zur Standespflicht. Die Normierung einer Standespflicht stelle aber keine Rechtsgrundlage dar, auf die der Kläger seine Ansprüche stützen könne.

Diese Begründung des Landesarbeitsgerichts ist zutreffend und wird von der Revision ohne Erfolg angegriffen.

II.1. Gegen die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Revision Verfahrensrügen im Sinne von § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO nicht erhoben; sie sind daher für den Senat bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO). Die Revision wendet sich jedoch gegen die Auslegung des Dienstvertrages des Klägers und dabei besonders gegen die Auslegung von dessen § 2 Abs. 2. Die Auslegung des



- typischen - Vertrages durch das Landesarbeitsgericht verletzt aber nicht die gesetzlichen Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB) oder die Denkgesetze oder Erfahrungssätze.

Die Revision führt aus, nach seinem Dienstvertrag sei der Kläger nicht zur Betreuung der Privatpatienten des Beklagten verpflichtet gewesen. Dem kann nicht gefolgt werden. Der Kläger schuldete nach seinem Vertrag ärztliche Dienstleistungen. § 2 Abs. 2 seines Dienstvertrages stellt klar, daß er seine Dienste nach der Anordnung des Chefarztes zu verrichten habe. Danach übte der Chefarzt das Weisungsrecht des Arbeitgebers aus. Ob die auf seiner Station befindlichen Patienten Kassenpatienten oder Privatpatienten des Chefarztes waren, änderte nichts an der vom Kläger übernommenen Vertragspflicht, sondern betraf ausschließlich die Rechtsbeziehungen zwischen dem Krankenhausträger und dem Chefarzt. Welcher Art der Vertrag zwischen dem einzelnen Patienten und dem Krankenhaus war, hatte auf den Inhalt des Dienstvertrages des Klägers keinen Einfluß. Zwischen dem Kläger und dem Beklagten sind keine arbeitsvertraglichen Beziehungen (§ 611 BGB) begründet worden. Ein Arbeitsverhältnis bestand nur zwischen dem Kläger und dem Krankenhausträger. Der Senat hat bereits mehrfach in vergleichbaren Fällen entschieden, daß zwischen dem nachgeordneten Arzt und seinem Chefarzt kein Arbeitsverhältnis besteht (vgl. Senatsurteil vom 14. Januar 1981 - 5 AZR 853/78 - AP Nr. 29 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche, zu 1 a der Gründe; BAGE 43, 232, 237 = AP Nr. 36 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche, zu I 1 d der Gründe; vgl. ferner das Senatsurteil vom 8. April 1987 - 5 AZR 4/86 -, unveröffentlicht).



2. Durch die Betreuung von Privatpatienten des Beklagten seitens des Klägers ist der Beklagte auch nicht ungerechtfertigt bereichert worden im Sinne des § 812 BGB. Denn der "rechtliche Grund" für die Tätigkeit des Klägers war der Dienstvertrag des Klägers vom 14. November 1979 mit dem Krankenhausträger. Daraus ergibt sich, daß die Betreuung der Patienten seiner Station Aufgabe des Klägers war. Das ist ein hinreichender rechtlicher Grund für die Versorgung auch der Privatpatienten des Beklagten.

3. Die Bestimmungen des Hessischen Krankenhausgesetzes und seiner Durchführungsverordnung wirken sich auf die Entscheidung des Rechtsstreits nicht aus. Bei dem Vertrag des Beklagten mit dem Krankenhausträger handelt es sich um einen Vertrag, der vor Inkrafttreten des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. April 1973 geschlossen worden ist (sog. Altvertrag). Eine Verpflichtung des Beklagten, Leistungen an einen Mitarbeiterfonds zu entrichten, ergibt sich aus seinem Vertrag mit dem Krankenhausträger nicht. Selbst wenn sie zu bejahen wäre, hätte der Kläger gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Auszahlung von Anteilen. Das ist vom Senat bereits entschieden worden und wird von der Revision auch nicht bezweifelt (vgl. BAGE 43, 232, 237 = AP Nr. 36, aaO, zu I 1 d der Gründe). Der leitende Arzt schuldet seine Beteiligung nämlich nicht einem einzelnen nachgeordneten Arzt, er muß die Abführung der Beträge vielmehr an den Mitarbeiterfonds vornehmen. Hier gibt es keinen Mitarbeiterfonds.

III. Eine ganz andere, vom Senat jedoch nicht zu entscheidende Frage ist, ob der Beklagte im Verhältnis zum Kläger seine



Standespflichten gemäß § 15 Abs. 2 der Hessischen Berufsordnung für Ärzte in der Fassung vom 18. Februar 1978 erfüllt hat. Nach dieser Bestimmung haben Ärzte, die andere Ärzte zu ärztlichen Verrichtungen bei Patienten heranziehen, denen gegenüber nur sie einen Liquidationsanspruch haben, diesen Ärzten eine angemessene Vergütung zu gewähren. Der Beklagte hat bestimmte Beträge an den Kläger gezahlt. Ob diese Beträge eine "angemessene" Leistung im Sinne der genannten Bestimmung darstellen oder nicht, entzieht sich indessen der Beurteilung durch die Gerichte für Arbeits-sachen. Die Berufsordnung ist Landesrecht. Sie ist erlassen aufgrund des Hessischen Gesetzes über die Berufsvertretungen in der Fassung vom 27. Juli 1977 (GVBl. I S. 336). Nach § 13 dieses Gesetzes hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer die Berufsordnung zu beschließen und gleichzeitig auch eine Schlichtungsordnung zu schaffen. Streitfragen aus dem Bereich der Berufsordnung können daher nicht von den Gerichten für Arbeits-sachen entschieden werden, sie fallen vielmehr in die Zuständigkeit der standesrechtlichen Schlichtungsorgane (vgl. insoweit auch BAGE 23, 382, 388 = AP Nr. 25 zu § 611 BGB Konkurrenz-klausel, zu II 3 b der Gründe).

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Dr. Koffka

Blank-Abel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

